Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)

1. Organisatorisches

• Veranstalter: SV Raigering e.V.

Allgemeiner Grundsatz:

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Teilnehmer:

- Die Teilnehmer sind in einer angefügten Gästeliste dokumentiert. Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung ist so die Identifikation aller Teilnehmer und ihrer Kontaktmöglichkeiten gewährleistet.
- Die maximale Teilnehmerzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Die Teilnehmer werden durch Aushang informiert, dass die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.
- Gegenüber Teilnehmern, die die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

• Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind ausgeschlossen:

- o Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen.

Möglichkeit zur adäguaten Händehygiene:

- Teilnehmern werden vom Veranstalter ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssig-seife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt
- Sanitäre Einrichtungen sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet

• Lüftungskonzept:

o Es wird ein regelmäßiger Luftaustausch gewährleistet

• Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird den Teilnehmern empfohlen

Sobald der Veranstaltungsort verlassen wird, um beispielsweise auf die Toilette zu gehen oder einen allgemein zugänglichen Bereich (Eingang, Flur etc.) zu betretet, gilt die Masken- und Abstandspflicht wieder.